

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen- und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45
Mobil 0163 – 043 62 69
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V.i.S. d. P.: Monika Morres

Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Joachim Legatis (dju/Verdi): Das Verbot ist falsch.

Wir haben die besten Argumente, aber nicht die Macht.

Joachim Legatis ist Redakteur bei der Alsfelder/Gießener Allgemeinen Zeitung sowie Mitglied im Bundes- und Landesvorstand Hessen der Deutschen Journalistinnen- und Journalistenunion (dju/Verdi).

Für den Infodienst konnten wir mit dem Journalisten und Gewerkschafter ein schriftliches Interview über seine Erfahrungen mit dem PKK-Verbot und seine Vorschläge für eine Aufhebung des Verbots führen.

*Du beschäftigst dich seit Jahren mit dem Defizit an Demokratie und Grundrechten in der Türkei, insbesondere mit der Lage von Journalist*innen. Auch zum Kurdistan-Konflikt positionierst Du dich immer wieder öffentlich. Wie bist Du dazu gekommen? Gibt es Ereignisse oder Erfahrungen, die Dich darin ganz besonders geprägt haben?*

Vor Jahren habe ich für die Gewerkschaft dju in Verdi als Beobachter an Prozessen gegen Journalist*innen in der Türkei teilgenommen und darüber in den Gewerkschaftsmedien berichtet. Dabei stellte ich fest, wie viele Kolleg*innen aus Verlagen und Sendern wegen ihres Einsatzes für kurdische Themen oder Mitarbeit in kurdischen Medien verfolgt, angeklagt und eingesperrt wurden. In der Türkei ist der Einsatz für Informations- und Meinungsfreiheit eng verbunden mit dem Beharren darauf, dass man offen über kurdische Themen sprechen kann – das ist in dem Land nicht gegeben. In Erinnerung geblieben ist mir der permanente Druck auf Menschen, die eine eigene Meinung haben, die nicht derjenigen der AKP entspricht.

*Auch in Deutschland gibt es Repression gegen politisch aktive Kurd*innen und mit ihnen solidarische Menschen. Seit 1993 ist der PKK die Betätigung in der BRD verboten. Einer von vielen Kritikpunkten am PKK-Verbot ist, dass jedes Verhalten, das irgendwie im Interesse der PKK ist, eine Unterstützungshandlung darstellen und darum strafbar sein könnte. Bist Du jemals von dieser Kriminalisierung betroffen gewesen?*

Nein, da gab es nichts. Offenbar werden nur deutsche Unterstützer*innen verfolgt, wenn sie ein Bild von Öcalan oder eine Fahne der nordsyrisch-kurdischen Armee posten. Und das auch am ehesten in Bayern. Die Kriminalisierung richtet sich in erster Linie gegen Kurd*innen und Linke. Ich gehe aber davon aus, dass Verfassungsschutz und Staatsschutz eine Akte von mir haben, ich bin ja kein Rechter.

*Bezüglich der Medien haben wir in den 25 Jahren des Bestehens von AZADÎ häufig negative Erfahrungen gemacht, wenn es um die Berichterstattung über „die Kurd*innen“ ging – von Hetze bis Diffamierung. Hast Du als Lokalredakteur einer Tageszei-*



Lumix Festival für Bildjournalismus in Hannover 2016, Joachim Legatis 3.v.l. mit blauem Hemd, Thema „Repression gegen Journalist*innen in der Türkei“

tung und aktives Gewerkschaftsmitglied wegen Deiner streitbaren Standpunkte zu dem Thema schon Nachteile erlebt?

Nein, bislang nicht. Allerdings verzichte ich auf Reisen in die Türkei, man weiß ja nie. In der Gewerkschaft wird eine kurdenfreundliche Position unterstützt, das ist aber kein Hauptthema. Leider gibt es in Verdi da keine klare Positionierung, es wird in erster Linie auf Gewerkschaftsebene kooperiert. Verdi ist auch eine politische Organisation, es kommt aber auf das Engagement von Einzelnen an. Mir wurden keine Steine in den Weg gelegt, aber auch keine Türen geöffnet. Bei meiner Zeitung herrscht Gleichgültigkeit hierzu. Wenn, dann wird mal über eine Demo berichtet, aber ohne Blick für die Hintergründe. Lokalredakteur*innen sind im Prinzip ansprechbar. Das zeigt die Berichterstattung über einen Gießener, der in der Türkei inhaftiert ist, weil er im Grenzgebiet zu Syrien wanderte.

Nimmst Du als langjähriger Beobachter der politischen Landschaft in Deutschland in den letzten Jahren eine Veränderung in der Haltung der Regierung oder der Zivilgesellschaft gegenüber der kurdischen Bewegung wahr? Siehst Du eine Chance, dass das Verbot früher oder später aufgehoben wird?

Puh, schwierig. Im Moment kreist alles um Covid und das Gejammere, das mensch nicht in den Urlaub fahren kann. Aus meiner Sicht fehlt es an der Basisarbeit für eine Veränderung in der öffentlichen Meinung. Kurdische Menschen können in der SPD und bei den Grünen öffentlichkeitswirksam viel bewirken. Es braucht Geduld, in den Parteien und Gewerkschaften in Deutschland Einfluss zu nehmen. Das Verbot ist falsch, keine Frage. Aber es gibt Unternehmerkreise, die das Thema kleinhalten, um gute Geschäfte mit den herrschenden Cliquen in der Türkei zu machen. Es ist das alte Problem, dass man sich einmischen muss, auch

wenn man nicht nach vier Wochen Erfolge feiert. Ich habe gute Erfahrungen mit Organisationen wie Börsenverein des Buchhandels, GEW und DGB gemacht, da bestehen Chancen. Wenn man über das Thema Meinungsfreiheit und politische Gefangene geht und nicht gleich die Revolution beschwört, ist eine Offenheit da. Erst wenn die Parteien in Deutschland mitziehen, kann das Verbot kippen.

Sollten sich Deiner Meinung nach Medienschaffende und Gewerkschaften mehr mit der kurdischen Frage, den politischen Hintergründen des PKK-Verbots sowie den Interessen hinter den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Republik Türkei beschäftigen? Falls ja, warum?

Auf der anderen Seite: was rätst Du kurdischen Organisationen im Umgang mit Presse und Gewerkschaften in Deutschland, um besser gehört zu werden?

Das knüpft an die obige Antwort an. Bislang nehme ich die sehr netten kurdischen Aktiven als etwas unbeholfen in der Öffentlichkeitsarbeit wahr. Vor Ort lässt sich mehr machen. Ich habe einige kluge, engagierte, junge Leute der Studi-Organisationen kennengelernt. Wenn zwei in einem Ortsverein von Linke, Grüne oder SPD aktiv sind, bewirken sie eine ganz andere Haltung vor Ort. In der Gewerkschaft stehen Arbeitsthemen im Vordergrund, aber einmal im Jahr eine Veranstaltung zur Meinungsfreiheit in der Türkei ist immer drin. So bohrt du langsam ein Loch in das ganz dicke Brett. Ein gänzlich unterbelichtetes Thema sind die Prozesse gegen kurdische Aktive vor deutschen Gerichten. Da muss mehr kommen, da kann man Linke, Grüne und SPD sowie Gewerkschaften einbinden. Es braucht aber Ansprechpartner oder eigene Aktive in den Organisationen. Gerade engagierte junge Leute werden überall mit Kussband gesehen.

*Die deutschen Behörden haben bereits versucht, das Erscheinen der prokurdische Tageszeitung Özgür Politika zu verhindern. Journalistische Arbeit wird erschwert. Der Mezopotamien Verlag und der Musikvertrieb MIR wurden verboten; über die Klage gegen das Verbot ist noch nicht entschieden. Gab oder gibt es vonseiten der dju eigene Initiativen, Arbeitsgruppen oder Veranstaltungen zu der Thematik der Kriminalisierung von Kurd*innen in Deutschland und ihrer Institutionen?*

Schön wäre es. Es gibt die prinzipielle Bereitschaft in Gewerkschaften, daran mitzuwirken. Aber als Organisationen sind weder die dju noch Verdi da proak-

tiv, leider. Der Hebel, den ich immer gewählt habe, ist die Meinungsfreiheit. Wir können sie nicht in der Türkei einfordern und in Deutschland sprachlos der Repression zusehen. Es ist aber nicht einfach, da in der eigenen Gewerkschaft Mitstreiter zu finden. Im Zentrum steht die Interessenvertretung der Mitglieder in Arbeitsfragen, die politische Arbeit ist nur ein Teilbereich. Deshalb der Wunsch: Geht in die Gewerkschaft, schließt euch einer Partei an und ihr werdet sehen, wie zäh das Ganze ist. Wir haben die besten Argumente, aber nicht die Macht. Das ist der echte Kampf.

Vielen Dank für das Interview.

Der nachfolgende Beitrag wurde verfasst von den Rechtsanwältinnen Antonia von der Behrens und Franziska Nedelmann. Beide waren als Verteidigerinnen in das Stuttgarter Verfahren involviert.

Aufstieg und Fall eines Kronzeugen

129b-Großverfahren gegen vier Kurden und eine Kurdin vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Am 30. April 2022 verurteilte der 3. Strafsenat des OLG Stuttgart nach 91 Hauptverhandlungstagen fünf kurdische Angeklagte zu mehrjährigen Freiheitsstrafen. Die Verteidigung hatte einen weitgehenden Freispruch der fünf Kurd*innen gefordert und dabei auf den lügenden Kronzeugen verwiesen. Dennoch wurde der Hauptangeklagte Veysel S. wegen Mitgliedschaft in der PKK als Regions- und Gebietsleiter von Hamburg, Berlin und Baden-Württemberg und wegen versuchter räuberischer Erpressung, Freiheitsberaubung und gemeinschaftlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Die Angeklagten Özkan T. und Agit K. wurden wegen derselben Taten zu 3 bzw. 4 Jahren¹ verurteilt, nur, dass die Verurteilung wegen Mitgliedschaft in der PKK durch deren Unterstützung ersetzt wurde. Die Angeklagten Cihan A. und Evrim A. wurden wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung, gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung jeweils zu einhalb Jahren auf Bewährung verurteilt.

Trotz dieser hohen und unverhältnismäßigen Strafen stellen sowohl das Urteil wie auch das gesamte Verfahren eine empfindliche Niederlage für die Bundesanwaltschaft (BAW) dar. Die Freiheitsstrafen lagen erheblich unter ihren Forderungen. Noch wichtiger jedoch: Die BAW ist weitgehend mit ihrem Versuch gescheitert, mithilfe eines Kronzeugen in der Öffentlichkeit ein Bild von einer PKK zu erschaffen, die in Deutschland mit Gewalt einen „PKK-Aussteiger“ entführt und ihn einer Paralleljustiz unterwirft, indem sie ihn in einen Keller verschleppt, wo er von drei mit Pistolen bewaffneten und maskierten Männern bedroht

und geschlagen und von einem PKK-Kader verhört und beraubt wird.

Diese Erzählung der Bundesanwaltschaft hat sich während des Verfahrens als eine Lügengeschichte ihres Kronzeugen entpuppt und das Verfahren ist zu einem Lehrstück darüber geworden, dass Lüge und falsche Verdächtigungen sich nicht auszahlen und die Verteidigung sogar in Staatsschutzverfahren etwas erreichen kann.

Der verschmähte Liebhaber und das Landeskriminalamt

Das Verfahren hat eine lange Vorgeschichte. Diese hat erst die Verteidigung während des Prozesses herausgearbeitet. Alles beginnt mit einem verschmähten Liebhaber, dessen bisheriges Leben in einer Sackgasse steckt und der seine Zukunft im Zeugenschutz sucht: Dem Kurden Ridvan Ö. Dieser lebt nach einer mehrjährigen Flucht aus dem Irak, die ihn über Griechenland und die Schweiz führt, seit 2015 mit seiner Partnerin und den zwei gemeinsamen Kindern als Asylbewerber in Baden-Württemberg. Im Herbst 2017 beginnt er eine Beziehung mit einer erst vor wenigen Wochen aus der Türkei nach Deutschland geflohenen Kurdin, der späteren Angeklagten Evrim A. Beide Frauen wissen jeweils nichts von der anderen. Als die Beziehung Anfang 2018 auffliegt, trennt sich seine Partnerin von ihm und schmeißt ihn aus der Wohnung. Auch Evrim A. wendet sich von ihm ab. Er versucht deshalb, Evrim A. mit einem Geflecht aus schäbigen Lügen und Manipulationen an sich zu binden. Zugleich bedroht er sie, Bilder von ihr zu veröffentlichen, wenn sie sich von ihm trennt. In dieser Zeit hat er keine Wohnung, keine

¹ Unter Einbeziehung einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monate aus einem anderen Verfahren.



Kundgebung vor dem OLG Stuttgart-Stammheim
am 17.9.2020
Foto: anf

Arbeit und keinen gültigen Aufenthalt mehr – und keine Menschen, die ihm helfen wollen, weil er alle jeweils mit unterschiedlichen Lügengeschichten gegen sich aufgebracht hat. Aufgrund seiner ausweglosen Situation und in seiner falsch verstandenen Ehre verletzt, entwickelt er den Plan, gegen „die PKK“ und ihre vermeintlichen Aktivisten auszusagen, um so von der Polizei in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden und sich damit einen sicheren Aufenthalt und Respekt zu verschaffen. Evrim A. will er dabei weiter an sich binden, damit sie mit ihm in den Zeugenschutz geht.

Diesem Plan entsprechend nimmt er Anfang Februar 2018 Kontakt mit der Polizei auf. Er behauptet in einer Vernehmung gegenüber dem LKA Baden-Württemberg, er habe viele Jahre bei den Volksverteidigungskräften – der HPG – im Irak gekämpft, hätte sich dann von diesen getrennt, sei nach einer Zeit im Irak nach Griechenland geflohen, wo er wieder für die PKK aktiv geworden sei; das gleiche gelte für seinen nächsten Fluchtort, die Schweiz. In Deutschland schließlich sei er Verantwortlicher des PKK-Raums Bruchsal gewesen, wo er unter anderem für die Spendensammlungen verantwortlich gewesen sei. Dann habe er die PKK verlassen wollen, doch habe der Regionsverantwortlich „Ciya“, dies soll der Veysel S. sein, dies nicht zugelassen und ihn bedroht, falls er nicht weiter für die Partei arbeite.

Das LKA ist an dieser Geschichte und seinen Unterlagen über Spendensammlungen allerdings nur mäßig interessiert. Man gibt ihm zu verstehen, dass man ihm nicht glaube, dass Aktivisten, die nicht mehr für der PKK arbeiten wollen, bedroht und zum Weitermachen gezwungen würden und man ansonsten schon recht gut wisse, dass die PKK in Deutschland spenden sammle.

Dementsprechend leitet das LKA nur ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in der PKK gegen ihn ein – er hat ja angegeben, Raumverantwortlicher gewesen zu sein – und unternimmt ansonsten nichts für ihn. Lediglich wird ihm zu verstehen gegeben, er könne wiederkommen, wenn ihm seitens der PKK Gewalt widerfahren würde.

So steht Ridvan Ö. Anfang April 2018 immer noch ohne alles da. Weder hat er von der Polizei – wie er erbeten hatte – einen Aufenthalt, eine Wohnung oder Arbeit bekommen noch ist er in den Zeugenschutz aufgenommen worden. Und dann trennt sich auch noch Evrim A., seine Freundin, endgültig von ihm. Er kommt notdürftig bei einem Freund unter. Von dort aus bedrängt er Evrim A. weiter, sie solle doch zu ihm zurückkommen. Diese hat jedoch nur einen Gedanken, nämlich, sich vor ihm und seinen Lügen und Drohungen zu schützen. Sie wendet sich deshalb an die kurdischen Strukturen und bittet, es solle Ridvan Ö. klar gemacht werden, dass er sich zukünftig von ihr fernhalten und nicht weiter schaden solle.

Das Treffen

In der Folge kommt es – so die Sicht der Verteidigung – am 13. April 2018 zu einem Zusammentreffen zwischen Ridvan Ö. und drei weiteren kurdischen Männern, den späteren Angeklagten Özkan T., Agit K. und Cihan A. Dieses Treffen findet auf dem Schlossberg in Herrenberg statt, wohin Evrim A. den Ridvan Ö. an jenem Tag gebracht hat. Dort warten die drei Männer auf ihn. Die Stimmung gegen den uneinsichtigen Ridvan Ö. ist aggressiv. Jedoch einigt man sich schließlich und fährt zusammen in ein Restaurant in Ebersbach, das einem der Männer gehört. Dort stößt spontan Veysel S. hinzu. Ridvan Ö. wird in dem Restaurant unmiss-

verständlich klar gemacht, dass er sich in Zukunft von Evrim A. fernhalten soll. Außerdem wird sein Mobiltelefon nach Bildern der Kurdin durchsucht, mit denen er versuchte, sie zu „erpressen“. Am Abend trennt man sich einvernehmlich und bringt Ridvan Ö. dann zum nächst gelegenen Bahnhof.

Wie aus dem Treffen eine gewaltsame Entführung wird

Nur wenige Stunden später tischt Ridvan Ö. der Polizei ein Szenario auf, das aus einem Mafiafilm hätte stammen können, mit dem Ablauf am 13. April 2018 aber nur wenig zu tun hat: Er sei geschlagen, gewaltsam entführt, in einen Keller gesperrt und von maskierten und bewaffneten Männern bedroht und dort wieder geschlagen worden und all dies nur, weil er nicht mehr für die PKK aktiv sein wolle und man vermutet habe, er arbeite mit der Polizei zusammen. Belegen soll diese rüde Gewalttat ein Kratzer, den Ridvan Ö. an seinem Hals präsentiert. Diese Räuberpistole beschert ihm den ersehnten Zeugenschutz und setzt umfangreiche Ermittlungen in Gang, die in der Festnahme der fünf nunmehr Verurteilten im Juni und Juli 2018 münden.

Diese Gelegenheit zur weiteren Kriminalisierung der PKK will sich die Bundesanwaltschaft offensichtlich nicht entgehen lassen, obwohl die Angaben von Ridvan Ö. schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten aufweisen. Entsprechend werden in den Haftbefehlen dessen absurden Behauptungen schlicht übernommen. Diese lesen sich in der ersten Presseerklärung der Bundesanwaltschaft zur Festnahme von vier der fünf späteren Angeklagten wie folgt:

[...] 2. Veysel. S., Agit K., Cihan A. und Evrim A. kamen überein, ein ehemaliges Mitglied der „PKK“ zu entführen und ihn unter Androhung seiner Tötung zu einer Weiterarbeit für die Vereinigung zu zwingen. [...] Vor diesem Hintergrund lockte Evrim A. den Geschädigten am 12. April 2018 unter einem Vorwand zu einem abgelegenen Ort in der Nähe von Stuttgart. Dort wurden sie bereits von Cihan A., Agit K. sowie von zwei weiteren Personen erwartet. Nachdem sie den Geschädigten erfolglos aufgefordert hatten, in ein Kraftfahrzeug einzusteigen, zerrten sie ihn mit Gewalt dort hinein. Zudem versetzten sie dem Geschädigten zahlreiche Schläge. Während Evrim A. am Treffpunkt verblieb, brachten Cihan A., Agit K. sowie die beiden anderen Personen den Geschädigten in eine von dem Beschuldigten Cihan A. im Landkreis Göppingen betriebene Gaststätte. Dort übergaben sie den Geschädigten an Veysel S. sowie drei maskierte und mit Pistolen bewaffnete Personen. Sodann befragte Veysel S. den Geschädigten über einen Zeitraum von vier Stunden. Insbesondere wollte er in Erfahrung bringen, warum sich der Geschädigte von der „PKK“ losgesagt hatte und ob er mit der Polizei zusammengearbeitet habe. Des Weiteren forderte Veysel S. ihn auf, Unterlagen über Spenden an

die „PKK“ herauszugeben. Um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, ließ Veysel S. den Geschädigten von den maskierten Männern wiederholt schlagen. Außerdem drohte Veysel S. dem Geschädigten mit dem Tod, falls er die Weiterarbeit für die „PKK“ auch zukünftig ablehnen oder er sich an die Polizei wenden werde. Schließlich durchsuchte einer der maskierten Männer die Taschen des Geschädigten und nahm dessen mitgeführtes Bargeld in Höhe von mehreren Hundert Euro an sich.“²

Das politische Ziel, das die Bundesanwaltschaft mit dieser Erzählung und dem Verfahren verfolgt, wird in einem Beitrag der „Tagesschau“ vom 15. November 2018 offengelegt. Diese nahm die Auslieferung des später fünften Angeklagten aus Frankreich zum Anlass, sich mit dem Verfahren unter der Überschrift „Kurden in Deutschland. Wie radikal ist die PKK?“ zu beschäftigen:

„Am Montag wurde ein 31-jähriger türkischer Staatsbürger von Frankreich an Deutschland überstellt. Er soll im Frühjahr mit vier Komplizen ein ehemaliges PKK-Mitglied entführt, geschlagen und bedroht haben. Laut Bundesanwaltschaft wollte die Gruppe in Erfahrung bringen, warum der Aussteiger sich von der PKK losgesagt hatte und ob er mit deutschen Behörden gegen die PKK zusammenarbeitet. Solche Einschüchterungen, berichtet ein Insider im Gespräch mit tagesschau.de, seien in den 1980er- und 1990er-Jahren bei hochrangigen Mitgliedern, die sich von der PKK trennten, häufiger vorgekommen. Damals habe die PKK sogar die Abtrünnigen selbst für Verräter erklärt, nach ihnen gefahndet und sie bestraft – auch in Deutschland. In den vergangenen Jahren habe es keine innerparteiliche Opposition mehr in der PKK gegeben, daher auch keine Verfolgung, erklärt die Quelle.“³

Man kann getrost davon ausgehen, dass die namenlosen „Insider“, die mit der „Tagesschau“ gesprochen haben, in den deutschen Strafverfolgungsbehörden sitzen und diesen Artikel angestoßen haben. Auch der Verfassungsschutz ist dankbar für die Erzählung, die PKK übe massive Gewalt gegen ein „abtrünniges Mitglied“ aus. So wurden die Behauptungen von Ridvan Ö. in den Jahresberichten 2018 des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg und des Bundesamtes für Ver-

2 Presseerklärung der Bundesanwaltschaft vom 22.06.2018: „Festnahme eines mutmaßlichen Mitglieds sowie dreier mutmaßlicher Unterstützer der ausländischen terroristischen Vereinigung „Arbeiterpartei Kurdistans PKK)“, <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/Pressemitteilung-vom-22-06-2018.html?nn=478298>

3 Tagesschau.de: „Kurden in Deutschland Wie radikal ist die PKK?“, <https://www.tagesschau.de/inland/pkk-129.html>, Stand: 15.11.2018 03:02 Uhr.

fassungsschutz umgehend aufgegriffen und ausführlich dargestellt⁴.

Um diese Geschichte erzählen zu können, musste die Bundesanwaltschaft zum einen eine Allianz mit dem windigen Ridvan Ö. eingehen. Der Zeuge instrumentalisierte die Bundesanwaltschaft für seine Ziele – Aufnahme in den Zeugenschutz und Rache an Evrim A. –, und diese nutzte den Zeugen, solange wie sie ihn brauchte, um behaupten zu können, die Aktivitäten für die PKK erfolgten nicht freiwillig und die PKK übe Gewalt gegen ihre ehemaligen Mitglieder aus. Zum anderen musste die BAW die vielen Widersprüche ignorieren, in die sich ihr Zeuge verstrickte und ebenso, dass seine Geschichte – wie sie nur zu gut wusste – weder zur statuierten noch gelebten Praxis der PKK in Deutschland passte. Die PKK hatte Mitte der 1990er Jahre ausdrücklich ein Gewaltverzicht für Deutschland erklärt.

Doch scheinen all diese Schritte aus Sicht der Bundesanwaltschaft notwendig zu sein, um der gegenüber den kurdischen Kämpfer*innen immer positiver werdenden öffentlichen Meinung etwas entgegenzusetzen. So wurde es in den letzten Jahren immer schwieriger, das PKK-Verbot in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Spätestens ab 2014 war in das allgemeine Bewusstsein gedrungen, dass HPG und die kurdisch-nordsyrischen YPG/YPJ die Hauptlast im Kampf gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) tragen und dass sie es waren, die unter Einsatz ihres Lebens die Ezid*innen in Sindjar vor dem IS verteidigten hatten, und dass es die Türkei war, die in Syrien und dem Irak gegen Völkerrecht verstieß. Es wurde immer offenkundiger, dass der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan ein diktatorisches System installiert hat, das nicht nur jegliche politischen Aktivitäten von Kurd*innen mit massiver Repression beantwortete und unterband, sondern den IS aktiv unterstützte.

Inszenierte Gefährlichkeit der PKK in Deutschland

Die Bundesanwaltschaft und das LKA taten alles, um eine angebliche Gefährlichkeit der fünf Angeklagten und damit auch der PKK zur Schau zu stellen. Die im Dezember 2018 erhobene und sich fast ausschließlich

auf die Angaben des Ridvan Ö. stützende Anklage war eine maximale Drohgebärde: Die Angeklagten Veysel S., Özkan T. und Agit K. wurden beschuldigt, Mitglied in bzw. Unterstützer der PKK zu sein und zugleich u.a. einen erpresserischen Menschenraub und eine gefährliche Körperverletzung begangen zu haben. Allein der erpresserische Menschenraub, der auf die Behauptung des Kronzeugen zurückgeht, man habe ihm im Restaurant Geld abgenommen, ist mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren bedroht. Wäre die BAW mit dieser Anklage durchgekommen, hätte den Angeklagten die Verhängung von Freiheitsstrafen von sechs bis acht Jahren gedroht.

Ridvan Ö. war schon zuvor – und zwar umgehend nach seinen Gewaltbehauptungen – in das Zeugenschutzprogramm des LKA aufgenommen worden. Trotz unzähliger und massiver Regelverstöße wurde er solange im Zeugenschutz belassen, bis er seine Aufgabe, die Belastung der Angeklagten – und damit der PKK –, erledigt hatte. Er wurde sogar zu seinen ersten Vernehmungen in der Hauptverhandlung vor dem OLG Stuttgart mit einem Hubschrauber eingeflogen und mit Maschinengewehren bewaffnete Sicherheitskräfte bewachten ihn. Eine absurde Inszenierung, die höchstens dazu geeignet war, den politischen Charakter des Verfahrens offenzulegen. Erst nachdem seine Vernehmung beendet war, wurde er wegen erneuter Regelverstöße aus dem Zeugenschutz entlassen. Man brauchte ihn nicht mehr.

Weiterhin wurde die angebliche Gefährlichkeit der Angeklagten durch die Verhandlung in dem faktisch mit diesem Verfahren eröffneten neuen Hochsicherheitssaal des OLG Stuttgart in Stammheim unterstrichen. Das alte sogenannte Mehrzweckgebäude, in dem die Verfahren gegen die Mitglieder der RAF stattgefunden hatten, wurde durch einen modernen Bau mit zwei Verhandlungssälen ersetzt. Doch auch auf diesen neuen Bau passt das Diktum der RAF-Verteidiger von dem in Beton gegossenen Vorurteil: Das neue Hochsicherheitsgebäude kennt faktisch nur den inhaftierten Angeklagten, für Angeklagte auf freiem Fuß ist es nicht ausgelegt. Die Sitzungssäle und die Zellen sind so gestaltet, dass Angeklagte während des gesamten Prozesses vollständig von ihren Verteidiger*innen getrennt sind: Sie sollen im Sitzungssaal in einem Glas Käfig sitzen und mit ihren Anwäl*innen nur über Mikrophone kommunizieren. Selbst in den Vorführzellen sind Angeklagte und Verteidiger*innen bereits baulich

⁴ Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg 2018, S.119, https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/20200615_Verfassungsschutzbericht_2019.pdf Und Bundesamt für Verfassungsschutz 2018, S. 251 f. https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2019/verfassungsschutzbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Wir bieten auf unserer Internetseite (www.nadir.org/azadi) ein „Verbotspaket“ an, in dem alle relevanten Verfügungen und Runderlasse des Bundesinnenministeriums mit den Abbildungen verbotener und eingeschränkt untersagter Kennzeichen kurdischer Organisationen sowie einige ausgewählte parlamentarische Anfragen enthalten sind und heruntergeladen werden können. Gleiches gilt auch für das „Brüsseler Urteil“.

durch eine Glaswand getrennt. Diese automatische und vollständige Trennung von Verteidiger*in und Mandant*in behindert nicht nur die Verteidigung, sondern sie ist rechtswidrig. Die Strafprozessordnung sieht dies nur für bestimmte Fälle vor und sie muss ausdrücklich vom Gericht angeordnet werden. Außerdem führt die automatische Platzierung der Angeklagten hinter der Glaswand zu einer Stigmatisierung und Vorverurteilung: Es wird der Öffentlichkeit demonstriert, sie seien so gefährlich, dass sie selbst von ihren Verteidiger*innen getrennt werden müssten.

Diese Art der Vorverurteilung hat die Verteidigung nicht hingenommen. Der erste Prozesstag am 16. April 2019 war von den Versuchen der Angeklagten und Verteidiger*innen bestimmt, diese Verhandlungssituation zu verbessern. Özkan T. ließ zum Beispiel ausdrücklich erklären, er werde nicht an der Verhandlung teilnehmen, solange er hinter der Scheibe sitzen müsse und stigmatisiert werde. Nach mehreren Anträgen und einem Befangenheitsantrag, wurde das Verfahren zwar nicht in ein anderes Gerichtsgebäude verlegt, jedoch saßen die Angeklagten am übernächsten Hauptverhandlungstag bereits neben ihren Verteidiger*innen. Dies war der erste Schritt, die Inszenierung der Strafverfolgungsbehörden, man hätte es mit besonders gefährlichen Angeklagten zu tun, zu durchbrechen.

Dieser Prozessauftritt setzte den Ton in dem Verfahren. Mit derselben Entschlossenheit, wie die Angeklagten die vorverurteilende Sitzungsordnung zurückgewiesen hatten, griffen sie durch ihre Verteidiger*innen bei allen Gelegenheiten das abstruse Anklagekonstrukt der Bundesanwaltschaft an: Die Erzählung von der PKK, die in Deutschland ihre „abtrünnigen“ Kader entführt und mit massiver Gewalt gegen sie vorgeht.

Demontage des Kronzeugen

Das stärkste Argument der Verteidigung war der Kronzeuge selber. Schon vor seiner Zeugenvernehmung beim OLG thematisierte die Verteidigung die Widersprüchlichkeit und Absurdität seiner Angaben zu den konkret behaupteten Geschehnissen. Der Kronzeuge wurde dann an insgesamt 22 Hauptverhandlungstagen vom Senat, dem Vertreter des Generalbundesanwalts und zwei der zehn Verteidiger*innen vernommen. Die übrigen Verteidiger*innen konnten ihn nicht mehr befragen, weil er am 10. Januar 2020 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, er also angab, er habe Sorge, sich durch seine weitere Aussage selber zu belasten. Dieses Recht stand ihm zu, weil gegen ihn – wie dargestellt – ein Strafverfahren wegen der Mitgliedschaft in der PKK gem. § 129b StGB eingeleitet worden war. Doch war es augenscheinlich nicht dieses Verfahren, das seiner Redefreude ein Ende setzte. Vielmehr verlor er das Interesse an seiner Aussage, nachdem die Angeklagte Evrim A. nach eineinhalb Jahren aus der Untersuchungshaft entlassen worden war. Damit war auch ihm deutlich gewor-

den, dass seinem Rachefeldzug gegen Evrim A. erst einmal ein Ende gesetzt worden war.

Er demontierte sich allerdings bereits zuvor in der Vernehmung selbst. Bereits die Befragungen durch Senat und BAW förderte ganz unfreiwillig viele der Falschbelastungen des Zeugen zu Tage und ließen dessen Fähigkeit, spontan und geschmeidig erfundene Geschichten zu erzählen, deutlich werden. Dass seine Angaben unglaublich waren, konnte selbst der Senat nicht mehr ignorieren: In einem an die Verfahrensbeteiligten gerichteten Hinweis stellte der Senat im Dezember 2019 fest, dass er Ridvan Ö. zumindest nicht mehr glaube, dass er in dem Restaurant in einen Keller eingesperrt und unter Anwesenheit von drei mit Pistolen bewaffnete und maskierte Männer durch den Regionsverantwortlichen verhört und bedroht worden sei. Zugleich machte der Senat deutlich, er werde dem Zeugen nur solche Behauptungen glauben, die durch andere „gewichtige Beweismittel“ belegt seien.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung bezog sich der Vorsitzende neben der Aussage des Ridvan Ö. auf abgehörte Telefongespräche, DNA- und Faserspuren, jedoch belegten diese gerade nicht Behauptungen des Kronzeugen bzw. standen diesen sogar zum Teil entgegen.

Auswechslung des Motivs

Ebenfalls wurde durch die Befragung des Zeugen offenkundig, dass die Geschichte von Ridvan Ö., er sei vor allem deshalb entführt worden, weil er sich von der PKK gelöst habe und man ihn zur Weiterführung seiner Kader-tätigkeit habe zwingen wollen, völlig unglaublich ist. Um zumindest den Kern der Anklage zu retten, wusste der Senat sich nicht anders zu helfen, als das Motiv für die angebliche Entführung einfach auszutauschen. Er stocherte dabei jedoch im Nebel. In einer ersten Korrektur der Anklage nahm der Senat an, Hintergrund der „Entführung“ sei die Unterschlagung von Spendengeldern in Höhe von 20 000 Euro durch Ridvan Ö. gewesen. Dies behauptete der Senat, obwohl die Anklage noch davon ausgegangen war, dass er kein Geld unterschlagen habe. Und obwohl dieser aller Versuche des Gerichts zum Trotz bis zuletzt dabei blieb, er habe keine Spenden veruntreut – wofür auch seine unzähligen Schulden sprechen. Nachdem die Verteidigung jedoch nachgewiesen hatte, dass diese Annahme nicht mit den vorliegenden Beweisen übereinstimmte, sollte nunmehr der ungeklärte Verbleib von Spendengeldern in Höhe von 20.000 Euro das Motiv sein. Als die Verteidigung auch diese Behauptung angriff, trug der Vorsitzende Richter in der mündlichen Urteilsbegründung eine dritte Version vor: Ridvan Ö. sei „entführt“ worden, um den Verbleib von 14 700 Euro Spendengeldern zu klären.

Obwohl aufgrund dieses offenkundig unglaubwürdigen Zeugen keiner der Angeklagten hätte verurteilt werden dürfen, ging es dem Senat im Sinne eines Anklägers darum, eine angebliche Tatversion zu finden, die die

Verteidigung mit den vorhandenen Beweismitteln nicht mehr widerlegen konnte.

Auswechslung der Taten

Dasselbe Handlungsmuster findet sich in Bezug darauf, was die Angeklagten konkret getan haben sollen. Wie dargestellt, stützte sich der Vorwurf des erpresserischen Menschenraubes in der Anklage allein auf die wortreichen, aber widersprüchlichen Schilderungen des Kronzeugen bei der Polizei, wie ihm angeblich 300 Euro im Restaurant von drei Angeklagten abgenommen worden sein sollen. Die Beweisaufnahme ergab hingegen, dass diese Behauptung schlicht nicht stimmen konnte. Damit fiel jedoch auch das Delikt mit der schärfsten Strafan drohung weg, und es wäre von dem in der Anklage behaupteten Szenario nicht mehr viel übriggeblieben.

Deshalb entschied der Senat – nachdem Ridvan Ö. bereits förmlich aus seiner Zeugenstellung entlassen worden war -, den Vorwurf des erpresserischen Menschenraubs einfach durch eine angeblich versuchte räuberische Erpressung zu ersetzen. Dieses Delikt war in der Anklage nicht enthalten, erschien dem Senat aber nunmehr als einziger Ausweg. Nunmehr sollten also Veysel S., Özkan T. und Agit K. dem Kronzeugen kein Geld mehr abgenommen haben. Stattdessen sollen sie ihn unter Drohungen aufgefordert haben, Spendengelder in Höhe von 20 000 Euro herauszugeben.

Obwohl es auch für die Behauptung dieser versuchten räuberischen Erpressung nicht mehr als die widersprüchlichen Angaben von Ridvan Ö. gab, verurteilte der Senat drei der Angeklagten wegen dieser angeblichen Tat. Die Beweisaufnahme hatte diese Behauptung aus Sicht der Verteidigung nicht nur nicht bestätigt, sondern widerlegt. Die Verurteilung kann also nur so verstanden werden, dass der Senat sich den politischen Interessen der Bundesanwaltschaft gebeugt hat. Denn weitere „gewichtige Beweise“, die diese neue These des Senats stützen würden, hat die Beweisaufnahme gerade nicht ergeben. Wenn sich also schon der erpresserische Menschenraub als Phantasiegeschichte des Kronzeugen herausstellte, hätte dies ebenfalls für die Behauptung einer versuchten räuberischen Erpressung gelten müssen.

Ein angehängter Mord und andere erfundene Beschuldigungen

Die Hauptverhandlung hat auch weitere große und kleine Lügen des Zeugen sowie auch seinen unbedingten Willen, den angeblichen Regionsverantwortlichen Veysel S. zu belasten, zu Tage gefördert: Ridvan Ö. hatte gegenüber der Polizei und in der Hauptverhandlung detailreich – wenn auch widersprüchlich – behauptet, Veysel S. sei ebenfalls im Irak bei der PKK-Guerilla gewesen, man habe sich von damals gekannt und er – der Zeuge – sei selbst dabei gewesen, als Veysel S. als Kommandant den Befehl gegeben habe, einen Spitzel zu erschießen. Er bezichtigte also Veysel S. eines Tötungsdelikts, um seiner Geschichte von einer gewaltsamen, angeblich von Veysel S. organisierten Entführung mehr Glaubhaftigkeit zu verleihen.

Veysel S. konnte nur durch die Tragik seiner Biografie diese Lüge widerlegen: Er war nämlich zu der Zeit, als er angeblich PKK-Kommandant in den Bergen gewesen sein soll, tatsächlich in einem türkischen Gefängnis in Untersuchungshaft wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in der PKK – ein Vorwurf, von dem er später freigesprochen wurde. Offenkundig glaubte auch die Bundesanwaltschaft dem Kronzeugen von Anfang an diese Bezichtigung nicht, da kein Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts gegen Veysel S. eingeleitet wurde. Aber um den Zeugen der Anklage zu schützen, wurde seitens der Bundesanwaltschaft auch kein Verfahren gegen diesen wegen Falschaussage und falscher Verdächtigung eingeleitet.

Bei weiteren von dem Zeugen Ö. behaupteten Straftaten, die er im Auftrag von Veysel S. begangen haben will – wie angebliche durch Veysel S. angeordnete Spendengelderpressungen – wurden zwar formal Ermittlungsverfahren eingeleitet, diese jedoch sehr oberflächlich geführt und schnell eingestellt. Offenbar scheute die Bundesanwaltschaft hier jeden Aufwand, da auch die Vertreter des Generalbundesanwalts die Aussagen des Zeugen Ö. für nicht belastbar hielten.

Auch dieser im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung offensichtlich gewordene grenzenlose Belastungseifer gegenüber Veysel S. hätte ausreichen müssen, um Ridvan Ö. für insgesamt nicht glaubwürdig zu befinden. Stattdessen stützte die BAW ihre

■ Die PKK
ist keine
terroristische
Organisation

Ein Auszug von Selbstgesprächen zum Grundverständnis des Kassationshofes
© Brandt vom 1. Januar 2020

AZADI
für
Menschen

MAF-DAD

Die (kostenlose) Broschüre kann über AZADÎ bezogen werden:

azadi@t-online.de

oder Hansaring 82, 50670 Köln

Ebenfalls kann sie unter folgendem Link als PDF heruntergeladen werden:

<https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/dpkto.pdf>

Über Spenden würden wir uns freuen:

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00 (GLS-Bank Bochum)

gesamte Anklage auf dessen Aussagen und der Senat seine Verurteilungen.

Beweismittelmanipulation

Die Ermittlungen der BAW und des LKA waren ausschließlich auf eine Bestätigung der Behauptungen von Ridvan Ö. gerichtet. Objektive Ermittlungen, die die Angaben des Zeugen kritisch hinterfragt hätten, hat es nicht gegeben. Dies mussten die Polizeizeug*innen auf entsprechende Nachfragen der Verteidigung ein ums andere Mal in der Hauptverhandlung einräumen.

Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass das einzige Dokument, mit dem Ridvan Ö. überhaupt seine Identität nachweisen konnte – ein in Griechenland ausgestellter Führerschein –, offenkundig „unecht oder gefälscht“ war. Auf Antrag der Verteidigung wurde das auch durch einen Beschluss des Gerichts festgestellt. Ermittlungsbehörden wie Senat hatten diesem Umstand zuvor keinerlei Beachtung geschenkt. Bis heute ist also unklar, ob die Identität von Ridvan Ö., der in Deutschland als Ridvan O. registriert ist, überhaupt richtig ist. Das einzige, was wir – allerdings auch nur von dem Kronzeugen selbst – wissen, ist, dass er bzw. die Person „Ridvan Ö.“ im türkischen Personenstandsregister als tot eingetragen sein soll. Selbst die Mutter seiner Kinder sagte bei ihrer Zeuginnenanhörung, nach all seinen Lügen sei sie heute nicht mehr sicher, wer dieser Ridvan Ö. eigentlich sei. Doch sah der Senat hier keinen weiteren Aufklärungsbedarf: Ein fragwürdig nachlässiger Umgang mit gerade dem Zeugen, auf den sich die Anklage ausschließlich stützt.

Genauso verhält es sich mit einem angeblichen Beweismittel, das der Zeuge schon in seiner ersten polizeilichen Vernehmung – nur wenige Stunden nach der angeblichen Tat – vorlegte: Einen Zettel, auf den Veysel S. ihm im Zuge der „Entführung“ eine Telefonnummer geschrieben haben soll. Er forderte die Polizei auf, diesen Zettel auf Spuren von Veysel S. untersuchen zu lassen. In der Hauptverhandlung stellte sich heraus, dass nicht Veysel S., sondern er selbst die Telefonnummer auf den Zettel geschrieben hatte. Ridvan Ö. war also so berechnend, dass er nur wenige Stunden nach der ihn angeblich in Angst und Schrecken versetzenden Tat ein vermeintliches Beweismittel hergestellt und dies zum scheinbaren Beleg seiner Behauptungen der Kriminalpolizei vorgelegt hatte. Beide Umstände hätten sehr leicht von der Polizei im Ermittlungsverfahren erkannt werden können – wenn denn die Behauptungen des Zeugen einmal kritisch bewertet worden wären. Sie hätten nur einen Schluss zugelassen: Der Zeuge ist nicht glaubwürdig und eine Anklage kann nicht auf ihn gestützt werden.

Bedrohungen aus dem Zeugenschutz heraus

Das von Ridvan Ö. behauptete Entführungsszenario hatte zur Folge, dass das LKA eine umfassende Telefonüberwachung veranlasste, so unter anderem die Überwachung des Mobiltelefons der Angeklagten Evrim A. Dort konnte die Polizei mithören und förmlich miterleben, wie der Kronzeuge weiterhin auf verschiedensten Wegen – über Telefon, social media und über dritte Personen – Kontakt mit Evrim A. aufnahm, sie massiv bedrohte und ihr sogar faktisch die bevorstehenden Festnahmen ankündigte. Er sagte ihr mehrfach, dass er dafür sorgen werde und könne, dass sie für acht Jahre ins Gefängnis gehe und ihr einziger Ausweg sei, wieder zu ihm zurückzukehren und mit ihm in den Zeugenschutz zu gehen. Bei Evrim A. lösten diese Bedrohungen regelrechte Panik aus – was vom Ridvan Ö. beabsichtigt war. Das LKA hingegen interessierte sich nicht für die Bedrohung einer Beschuldigten durch den eigenen Kronzeugen, weil dies die Verfahrensmaxime der Ermittlungsbehörden, nämlich der PKK in Deutschland einen erheblichen Schlag zu versetzen, nur unnötig gefährdet hätte.

Keiner der in der Hauptverhandlung vernommenen Polizeibeamt*innen gab an, dass auch nur irgendetwas unternommen worden sei, um das Verhalten des Zeugen zu unterbinden. Vielmehr setzten LKA und Bundesanwaltschaft alles daran, das eigentliche Aussagemotiv des Kronzeugen zu ignorieren, nämlich in den Zeugenschutz aufgenommen zu werden und Rache an seiner Ex-Freundin zu üben, um sie kontrollieren zu können. Der Kronzeuge konnte sich darauf verlassen, dass die patriarchalen Deutungsmuster auch bei den Strafverfolgungsbehörden tief sitzen und ihm in die Hände spielen würden.

Keine Angst im Zeugenschutz

Die einzige kritische Maßnahme der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Ridvan Ö. war, auch die vielen von ihm selbst genutzten Telefone abzuhören. Aus dieser Telefonüberwachung ergab sich, dass er von vielen verschiedenen Nummern aus täglich stundenlang mit Personen in Deutschland und in der Türkei telefonierte. Schon allein aufgrund seiner Telefonate wäre es leicht gewesen, seine ihm vom Zeugenschutz zugewiesene Unterkunft, eine Pension, ausfindig zu machen. Er nutzte nämlich auch das Festnetztelefon der Pension, deren Nummer für die Gesprächspartner sichtbar war, und deren Eingabe bei Google sofort die Pension anzeigte.

Auch hatte er mit einer Vielzahl von Personen telefonischen und persönlichen Kontakt, von denen viele zur kurdischen Community aus Baden-Württemberg gehörten. Ihnen gegenüber trat er sogar mit seinem angeblichen PKK-Decknamen auf. Im Gespräch mit dem LKA leugnete er diese vielfältigen Kontakte. Über

die Telefonüberwachung wusste das LKA jedoch, dass er sogar im Zeugenschutz mit kurdischen Patrioten unter seinem „Decknamen“ Kontakt hatte. So verhält sich keine Person, die tatsächlich vor „der PKK“ Angst hat.

Schlussendlich war der Kronzeuge so überzeugt von sich und so enttäuscht von der mangelnden Aufmerksamkeit, die ihm seitens des LKA im Zeugenschutz entgegengebracht wurde, dass er sich im Sommer 2019 beim LKA beschwerte. Er habe keine Lust mehr, sich mit Aushilfsjobs und dem wenigen Geld des LKA über Wasser halten zu müssen. Vielmehr würde er jederzeit als Informant für das LKA in Sachen PKK im In- und Ausland tätig werden können, natürlich gegen eine angemessene Bezahlung. Auch dieses Verhalten des Zeugen hätte Anlass sein müssen, ihn umgehend aus dem Zeugenschutz zu entlassen. Nicht nur, dass er offensichtlich entgegen seinen Beteuerungen keine Angst hatte, sondern er verstieß massiv gegen die Regeln des Zeugenschutzes.

Das Interesse des LKA, ihn im Zeugenschutz zu behalten, bis er in allen Verfahren, für die er vorgesehen war, ausgesagt hatte, war jedoch größer. Die BAW und das LKA brauchten die Inszenierung der angeblichen massiven Bedrohungslage des Zeugen durch die PKK, um ihrer Anklage, dem Entführungsszenario am 13. April 2018, Plausibilität zu verleihen. Dafür musste der Ridvan Ö. im Zeugenschutz verbleiben. Im Juli 2020, nach dem Ende seiner Aussagen, wurde er aus dem Zeugenschutz entlassen. Nunmehr steht die Verhandlung in seinem eigenen Strafverfahren an. Dieses wird im Juli 2021 vor demselben Senat des OLG Stuttgart stattfinden, der auch das Urteil in dem hiesigen Verfahren gesprochen hat.

„Heilbronner Stimme“ macht Stimmung gegen Kurd*innen und kurdisches Gesellschaftszentrum

Wie berechtigt die Fragen zur Berichterstattung über Kurd*innen in dem Gespräch mit Joachim Legatis waren, hat sich im Falle eines Artikels an exponierter Stelle in der Tageszeitung „Heilbronner Stimme“ vom 21. Mai gezeigt. Anlass waren Haus- und Vereinsdurchsuchungen sowie die Verhaftung von Abdullah Ö. und Mazlum D. (s. in folgender Rubrik „Verbotspraxis“).

Unter der Überschrift „Erneuter Schlag gegen die PKK“ wurden die Leser*innen auf der Titelseite schon darauf eingestimmt, was sie im Innenteil der Zeitung zu erwarten hatten. Auf Seite 3 war unter der Schlagzeile „Terrorgruppe PKK auch in Heilbronn aktiv“ ein Artikel der Redakteurin Heike Kinkopf zu finden, der durch seine parteiische und unkritische Tendenz letztlich die Durchsetzung türkischer Interessen auf deutschem Boden stützt.

Ausblick

Die Bundesanwaltschaft hat mit diesem Verfahren zwar ihr Ziel erreicht, die Angeklagten zu hohen Haftstrafen verurteilen zu lassen. Gleichzeitig ist es ihr jedoch nicht gelungen, ihrer Erzählung von der ach so gefährlichen PKK zum Durchbruch zu verhelfen. Ihr Kronzeuge Ridvan Ö. hat sich selbst und damit auch die ihm blind folgende Bundesanwaltschaft vor Gericht faktisch lächerlich und damit ein äußerst zweifelhaftes Handeln des Generalbundesanwalts öffentlich gemacht. Wer es nötig hat, sich solcher Zeugen zu bedienen und Ermittlungen so einseitig und distanzlos zu führen, ist in einer schwachen Position. Die Bundesanwaltschaft wird sich früher oder später der Frage nicht mehr entziehen können, dass die Strafverfolgung von Kurd*innen unter dem Vorzeichen des angeblichen Terrorismus der PKK rechtlich und auch politisch nicht mehr haltbar ist. Die Entscheidung des belgischen Kassationshofes⁵ macht es mehr als deutlich: Auch Deutschland muss seine bisherige Rechtsprechung ändern, die den tatsächlichen Gegebenheiten des Krieges, den das Erdoğan-Regime gegen die Kurd*innen führt, juristisch nicht mehr gerecht wird. Das belgische Gericht hat rechtlich vollkommen nachvollziehbar festgestellt, dass den Volksverteidigungskräften, also der HPG, der Kombattantenstatus in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zuzuerkennen ist und damit die PKK/HPG nicht unter das Terrorismusstrafrecht fällt. Konsequenterweise ist die PKK damit auch von der EU-Terrorliste zu streichen.

⁵ . Beschluss des Kassationshofes in Belgien vom 28.01.2020, Nr. P.19.0310.N.

Es sollte journalistische Sorgfaltspflicht sein, auch die Beweggründe staatlichen Handelns kritisch zu hinterfragen, statt größtenteils Strafverfolgungsbehörden wie das Landesamt für Verfassungsschutz, die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, das Polizeipräsidium Heilbronn, einen FDP-Landtagsabgeordneten oder Innenminister Thomas Strobl (CDU) zu Wort kommen zu lassen, der meint, dass „sein“ Geheimdienst bezüglich kurdischer Vereine „hellwach“ sei.

Der Verein in Heilbronn sei als Zentrum der Föderation der Gesellschaften Kurdistans von Baden-Württemberg und Bayern einzuschätzen, wo die „Terrorgruppe PKK“ aktiv sei. Worin die „terroristischen“ Aktivitäten des Vereins angeblich bestehen, wird nicht ausgeführt. Zwischen den Zeilen wird allerdings angedeutet, dass „offenbar“ auch die Vereinsmitglieder in Heilbronn Geld spenden nicht nur für die politische



Foto: anf

Arbeit, sondern auch für „den militärischen Kampf der PKK gegen das türkische Militär“. Für den Staatsapparat scheint nicht vorstellbar, dass Kurdinnen und Kurden auch für humanitäre Zwecke spenden könnten, z. B. zur Unterstützung der schwer von der Pandemie betroffenen Bevölkerung in Rojava oder der Zehntausenden Menschen, die in Nordsyrien vor dem Terror der türkischen Armee und des IS fliehen mussten und unter unwürdigen Bedingungen in Flüchtlingscamps leben müssen.

Protest in Heilbronn: „Wir haben es satt und sind wütend“

Am 15. Mai fand auf dem Kiliansplatz in Heilbronn eine Protestkundgebung gegen die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden in Deutschland, insbesondere der festgenommenen Aktivist*innen in Nürnberg, Heilbronn und Ettlingen, statt. „Wir haben uns heute hier versammelt, weil innerhalb einer Woche drei kurdische Aktivist*innen festgenommen wurden und wir zu dieser Kriminalisierungspolitik nicht schweigen möchten“, hieß es im Redebeitrag des örtlichen Kurdischen Gesellschaftszentrums. Die Vertreterin des Vereins klagte desweiteren an: „Wir haben es satt, wir haben es verdammt nochmal satt und wir sind wütend, dass Menschen, die sich für den Frieden einsetzen, dass Menschen, die sich tagtäglich gegen Krieg positionieren und auf die Straßen gehen, um ein Ende der Waffenexporte zu fordern, inhaftiert, kriminalisiert und als Terroristen abgestempelt werden“. Zum Schluss forderte sie, dass die Kriminalisierung aufhören und alle Gefangenen in Freiheit kommen müssen.

(ANF v. 15.5.2021)

Mafia-Boss: Türkisches Regime in kriminelle Machenschaften verwickelt

Dass Kurd*innen in Heilbronn und ihr Gesellschaftszentrum auch künftig unter staatlicher Kontrolle stehen soll, macht der VS gegenüber der „Heilbronner Stimme“ klar, nämlich, dass die PKK auch weiterhin „ein zentrales Beobachtungsobjekt bleiben“ solle.

Das ist angesichts der jüngsten Enthüllungen des „Paten“ der türkischen Mafia, Sedat Peker, höchst interessant. Peker, der sich fast täglich per Youtube-Kanal aus dem Exil in Dubai meldet, schildert die einst engsten Verbindungen zum AKP-Regime unter Recep T. Erdoğan und die Verflechtungen insbesondere von Innenminister Süleyman Soylu in kriminelle Machenschaften und Verbrechen.

Pekers Unterstützung für Erdoğan endete damit, dass dieser im Zuge einer Amnestie eine andere prominente Mafia-Figur, Alaattin Çakıcı, aus der Haft entlassen hatte. Darum gebeten hatte ihn Devlet Bahçeli, Chef der nationalistischen, ultrarechten MHP, die mit der AKP eine Allianz bildet. Innenminister Soylu – so ist bekannt – steht diesen „Grauen Wölfen“ der MHP nahe.

Schon 1996 war durch einen Unfall in Susurluk ans Tageslicht gekommen bzw. bestätigt worden, dass in der Türkei ein Netz aus Politik, Geheimdienst und organisiertem Verbrechen – von Waffen- und Drogenhandel bis Auftragsmorden – existiert. Damals war es die Ministerpräsidentin Tansu Çiller, die, involviert in die Strukturen des „Tiefen Staates“, erfolgreich die damalige CDU-Regierung unter Helmut Kohl dazu motivierte, das PKK-Betätigungsverbot zu verfügen.

Mehr als bedenklich ist, dass sich politisch Verantwortliche (wie Außenminister Heiko Maas, SPD), ein Teil der Medien, die Strafverfolgungsbehörden und auch die Justiz dafür hergeben, durch ihre Politik und Handlungsweise ein Regime zu hofieren, das in kriminelle mafiöse Machenschaften verwickelt sein soll.

(Azadî / Neue Zürcher Zeitung v. 20.5.2021)

VERBOTSPRAXIS

Revision verworfen

Mustafa C. wurde am 1. Oktober 2020 vom OLG Hamburg zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten verurteilt. Der Staatsschutzsenat sah es als erwiesen an, dass der Aktivist als Mitglied der PKK Kaderaufgaben wahrgenommen hat. Gegen das Urteil hatte die Verteidigung Revision eingelegt, die jedoch vom Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 20. April verworfen wurde. Damit ist das Urteil des OLG Hamburg rechtskräftig. Mustafa C., der im Januar 2020 verhaftet worden war, befindet sich in der JVA Bremen.

(Azadî)

„Gastgeschenke“ der Bundesregierung an türkisches Regime: Razzien und Festnahme von Mirza B. in Nürnberg

Am 30. April endete das Stuttgarter PKK-Großverfahren, wenige Tage zuvor der kurdische Aktivist Yilmaz A. aufgrund eines BGH-Beschlusses aus der JVA Augsburg-Gablingen entlassen werden musste und der türkische Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu seinen Amtskollegen Heiko Maas (SPD) am 6. Mai in Berlin getroffen hat,

Es hat fast schon „Tradition“: Treffen zwischen Vertretern der Bundesregierung und dem türkischen Regime in Ankara oder Berlin folgen Razzien oder Festnahmen. Diesmal war Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu am 6. Mai bei seinem Amtskollegen Heiko Maas (SPD) in Berlin. Prompt gab es am nächsten Tag Razzien in einer kurdischen Einrichtung, einer Privatwohnung sowie eine Festnahme.

Diesmal in Nürnberg, wo sich ein starkes Polizeiaufgebot in den frühen Morgenstunden des 7. Mai durch Beschädigung der Außentüre gewaltsam Zugang zum kurdischen Kulturzentrum verschaffte. Sämtliche Räume des Gebäudes wurden durchsucht, Schränke, Schubladen und Schreibtische durchwühlt und hierbei Datenträger, Mobiltelefone und Büromaterialien beschlagnahmt. Auch das Auto eines Vereinsmitglieds, das zum geplanten Privatverkauf auf dem Vereinsgelände parkte, wurde durchsucht.

Gleichzeitig stürmten Polizeibeamte die Privatwohnung des Ko-Vorsitzenden des Medya Volkshauses und im Zuge der Durchsuchung wurde der als Gast anwesende **Mirza B.** festgenommen. Laut Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 30. April 2021 wird ihm vorgeworfen, als angebliches PKK-Mitglied das Gebiet Nürnberg verantwortlich geleitet zu

haben (§§129a/b StGB). Zur Eröffnung des Haftbefehls wurde er – in Anwesenheit seines Verteidigers – nach München überstellt und anschließend in die **JVA Augsburg-Gablingen** gebracht.

Während der Durchsuchung erlitt die Ko-Vorsitzende des Vereins einen Nervenzusammenbruch. Sie musste in einem Krankenhaus ärztlich betreut werden. Auch in der Wohnung wurden Datenträger, Notizzettel, Mobiltelefone sowie Bargeld aus Spendensammlungen für Corona-Opfer beschlagnahmt.

Am Abend versammelten sich Vereinsmitglieder und Vertreter*innen aus verschiedenen Organisationen vor dem Kulturzentrum und bekundeten ihre Solidarität. Vielfach wurde auf den Zusammenhang hingewiesen zwischen dem Besuch eines türkischen Regierungsmitglieds in Deutschland und einer dann folgenden Repression gegen die kurdische Freiheitsbewegung.

Für den 8. Mai rief das Volkshaus zu einer Kundgebung in der Nürnberger Innenstadt auf, die ursprünglich den Protest gegen die Angriffe der türkischen Armee auf die Medya-Verteidigungsgebiete in Südkurdistan/Nordirak zum Inhalt hatte, nun aber um die Themen „Razzien und Festnahme“ erweitert wurde.

(ANF/Azadî v. 7.5.2021)

Razzien und Festnahmen in Heilbronn und Esslingen

Am 11. Mai hat die Bundesanwaltschaft aufgrund eines Haftbefehls des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai im baden-württembergischen **Heilbronn-Sontheim** den Aktivist **Abdullah Ö.** festnehmen lassen. Ihm wird vorgeworfen, Mitglied in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland gewesen zu sein und seit August 2019 verschiedene „PKK“-Gebiete, u.a. Darmstadt, Mannheim und Saarbrücken, verantwortlich geleitet zu haben (§§129a/b StGB).

Wegen des gleichen Vorwurfs ist am gleichen Tag in **Esslingen** der Aktivist **Mazlum D.** festgenommen worden. Im Zuge der Ermittlungen gegen ihn wurde aufgrund des Beschlusses des OLG Stuttgart vom 4. Mai auch die Wohnung einer Bekannten durchsucht, in der sich der Festgenommene häufiger aufgehalten haben soll. Mazlum D. wird beschuldigt, sich ab Mitte Juli 2019 für das „PKK“-Gebiet Heilbronn betätigt zu haben.

Die Tätigkeiten beider Festgenommenen sollen u.a. darin bestanden haben, Versammlungen organisiert, Vereinsmitglieder zur Teilnahme an Veranstaltungen mobilisiert, Spendenkampagnen durchgeführt oder Kontakte zu anderen „PKK-Kadern“ unterhalten zu haben.



Kundgebung gegen die Repression
am 29.5.2021 in Nürnberg
Foto: anf

Individuelle Straftaten werden ihnen nicht vorgeworfen.

Seit inzwischen Jahrzehnten erledigen die Strafverfolgungsbehörden geschäftsmäßig und routiniert ihr Geschäft der Repression gegen kurdische Aktivist*innen: festnehmen, anklagen, verurteilen. Mit Rückendeckung der politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern geht es dabei nicht etwa eine behauptete Gefährdung der inneren Sicherheit durch Kurdinnen und Kurden, sondern im Vordergrund stehen einzig die außenpolitischen Interessen und Rücksichtnahmen auf den NATO-Partner Türkei. Dessen brutales Vorgehen gegen Kurd*innen und Oppositionelle im eigenen Land, seine völkerrechtswidrigen Militärangriffe auf Rojava/Nordsyrien und Südkurdistan/Nordirak, seine Aggressionen um Erdgasvorkommen im Mittelmeer und die expansionistische Rolle, die das türkische Regime im Libyen-Konflikt spielt, sind für die Bundesregierung kein Grund, auf Distanz zu bleiben.

Während der deutsche Außenminister gegenüber anderen Staaten – wie Russland oder China – nie um harsche Worte verlegen ist, wenn es um Menschenrechtsverletzungen, inhaftierte Oppositionelle und autoritäre Strukturen geht, schweigt er zu den Zuständen in der Türkei und macht sich so mitschuldig.

Dieses doppelgesichtige Verhalten zeigt sich auch darin, dass Kurdinnen und Kurden in Deutschland der politisch motivierten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt und ihre Aktivitäten – wie in der Türkei – als „Terrorismus“ stigmatisiert und kriminalisiert werden.

Beleg hierfür sind die jüngsten Festnahmen. Sie sollen signalisieren, dass die deutsche Politik mit ihrem antikurdischen, antidemokratischen Kurs fest an der Seite des türkischen Regimes steht.

Es muss Schluss damit sein, dass Kurdinnen und Kurden den Preis zahlen müssen für diese von wirtschaftlichen und geostrategischen Interessen geleitete Politik der Heuchelei.

Die Stimmen müssen lauter werden, die NEIN dazu sagen, dass Menschen wegen ihrer politischen Betätigung zu „Terroristen“ gemacht werden und jahrelange Haftstrafen verbüßen müssen.

(PM Azadi v. 11.5.2021)

Abdullah Ö. befindet sich in der JVA Frankfurt/M. I, Mazlum D. in der JVA Stuttgart-Stammheim.

Entlarvende Antwort der Stadt Dresden auf Offenen Brief kurdischer Vereine

In unserem April-Info hatten wir u.a. darüber berichtet, dass sich die Stadt Dresden im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus geweigert hat, den Verein deutsch-kurdischer Begegnungen e.V. sowie zwei weitere kurdische Vereine in das Veranstaltungsprogramm für die Aktionswochen mit aufzunehmen. In einem Offenen Brief an den Oberbürgermeister hatten die Vereine die Ausladung als diffamierend kritisiert. Sie stehe exemplarisch für die Diskriminierung und Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden.

Die Leiterin des Bürgermeisteramtes beantwortete den Offenen Brief und begründete die Entscheidung damit, dass es „Pflicht und Selbstverständlichkeit“ der Stadt sei, nur jene in das Verzeichnis aufzunehmen, „die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung agieren“. Das schließe Partner und Inhalte aus, die „verfassungswidrig beanstandet“ werden könnten.

So habe der Verein als Veranstaltung eine Lesung in seinen Räumen zu Halim Dener [in Hannover von einem Polizisten erschossener kurdischer Jugendlicher, Azadi] angekündigt. Mit Bezug auf den Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2019 schrieb die Amtsleiterin: „Da dem Polizeieinsatz, im Zuge dessen Halim Dener 1994 erschossen wurde, eine Plakatierungsaktion für die kurdische Arbeiterpartei PKK vorausgegangen war, kann zudem mindestens von einer Sympathie Deners für die – seit 1992 [nein, Frau Amtsleiterin: 1993, Azadi] in Deutschland verbotene – PKK ausgegangen

werden“. Damit sagt sie, dass seine Tötung wegen von ihr unterstellter PKK-Nähe gerechtfertigt war und er sich das selbst zuzuschreiben hatte.

Aus Sicht der Stadt sei es selbstverständlich gewesen, „Erkenntnisse“ des Landesamtes für Verfassungsschutz herangezogen zu haben, „weil diese dem Staatsministerium des Innern unterstellte Behörde der Bindung an Recht und Gesetz“ unterliege. Schließlich sei Aufgabe des Verfassungsschutzes der Schutz der „freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Länder“. Außerdem sei die Stadt „zu einem unparteiischen Verwaltungshandeln und der Zurückhaltung bei politischen Aktivitäten verpflichtet“.

(Azadi)

Kurdin in Sippenhaft genommen und Antrag auf Einbürgerung abgelehnt

Die Kurdin Z.A. hatte 2017 einen Antrag auf Einbürgerung gestellt, worauf sie Ende April 2021 (!) einen Bescheid des Amtes für Einbürgerung der betreffenden Stadt die Mitteilung erhielt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag abzulehnen. In der Einleitung wird sie erst einmal belehrt, dass „ein Ausländer“ nur dann eingebürgert werde, wenn „er“ keine Organisation „angehört, unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind“ oder glaubhaft mache, dass „er

sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt“ habe.

Diese Voraussetzungen lägen in ihrem Fall nicht vor.

Sie habe in der sog. Loyalitätserklärung zweimal bestätigt, keiner der in der „Liste extremistischer Organisationen“ aufgeführten Vereinigungen anzugehören bzw. angehört zu haben.

Dem habe auf Nachfrage das Landeskriminalamt widersprochen. Seiner „Erkenntnisse“ zufolge habe sie mehrfach an „Demonstrationen mit PKK-Thematik“ teilgenommen. Außerdem sei sie in Verbindung zu bringen mit einem Verstoß gegen das Versammlungsgesetz.

Und kann: Ihre Familie habe „nachweislich in langjährigem Kontakt zu dem mittlerweile verurteilten ehemaligen Leiter des PKK-Gebietes [...]“ gestanden. Zudem sei sie involviert gewesen „bei Spendenkampagnen und der Organisation von Veranstaltungen“.

Deshalb sei davon auszugehen, dass Sie „in Verbindung zu der PKK stehen und diese in der Vergangenheit bereits aktiv unterstützt haben“. Konkrete Belege für all diese Behauptungen werden nicht vorgelegt.

Schlussendlich wird ihr empfohlen, den Einbürgerungsantrag schriftlich zurückzunehmen, wobei hierfür „eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 127,00 Euro fällig“ würde.

Die Kurdin Z.A. hat einen Anwalt mit der Klärung ihres Falles beauftragt.

(Azadi)

GERICHTSURTEILE

Revisionsverhandlung in Sachen PKK-Klage gegen EU-Terrorliste: EuGH weist Verfahren an untere Instanz zurück

Am 22. April fand vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg die Revisionsverhandlung im Klageverfahren der PKK gegen die Indizierung auf der EU-Terrorliste statt. Im November 2018 hatte der Europäische Gerichtshof die Rechtswidrigkeit der PKK-Listung von 2014 bis 2017 festgestellt. Gegen diese Entscheidung wiederum wurden Rechtsmittel eingelegt, weshalb sich das EU-Gericht am 22. April erneut mit der Klage befassen musste. Dieses verwies das Verfahren zur Neuverhandlung an die untere Instanz zurück. Es war zu der Auffassung gelangt, dass einige Kapitel in dem Urteil von 2018 nicht ausführlich genug begründet worden seien.

(Azadi)

Freispruch für „Biji Serok Apo“

Am 4. Mai sollte sich ein Aktivist vor dem Gießener Amtsgericht für den Ausruf „Biji Serok Apo“ im Zuge einer Demonstration „Gegen Faschismus, Armut, Krieg und Krise“ am 15. Februar 2020 verantworten. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm vorgeworfen, damit nicht nur Abdullah Öcalan gepriesen zu haben, sondern durch dessen Position in der PKK auch diese selbst. Da die PKK in Deutschland als „terroristische“ Gruppierung eingestuft wird und verboten ist, habe er gegen das Vereinsgesetz verstoßen. Sie hatte ursprünglich per Strafbefehl eine Geldstrafe von 1 000 € gefordert, wogegen Einspruch eingelegt wurde und es daraufhin zum Prozess kam.

Im Verlauf der Verhandlung und in der Einlassung des Aktivisten konnte dieser überzeugend begründen, dass diese Parole im unmittelbaren Anschluss an einen Redebeitrag zu den widrigen Haftbedingungen von Abdullah Öcalan und der Kritik an Folter in Form der Isolationshaft strafrechtlich irrelevant sei, weil mit dem

Ausspruch Genesungswünsche an den Inhaftierten zum Ausdruck gebracht werden sollte. Außerdem verurteilten er und sein Verteidiger die Annäherung deutscher Repressionsorgane an den türkischen Staat unter dem Autokraten Erdoğan.

Rechtsanwalt Jannik Rienhoff beantragte Freispruch für seinen Mandanten. Sowohl die Staatsanwaltschaft

als auch die Richterin gaben dem Antrag statt, weil unter Berücksichtigung der Foldersituation von Abdullah Öcalan in diesem Fall eine Strafbarkeit nicht gegeben sei.

(eigener Bericht)

ZEIT ZUM LESEN

Mutige Frauen im Widerstand gegen Faschismus und Krieg



Der 8. Mai 1945 war der Tag der Befreiung vom Terror des deutschen Faschismus.

Am 9. Mai 1921 geboren, schloss sich Sophie Scholl als Studentin der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ an, weil sie überzeugt davon war, dass nur der Sturz des NS-Systems das millionenfache Sterben des Zweiten Weltkriegs beenden könne. Aus diesem Anlass finden

in diesem Jahr zahlreiche Veranstaltungen stattfinden oder TV-Dokumentationen ausgestrahlt werden, um an den Mut von Sophie Scholl zu erinnern, die 1943 mit weiteren Mitstreiter*innen in München zum Tode verurteilt wurde.

Während der Bundestag erst Jahrzehnte nach Kriegsende, nämlich im Jahre 2019, den Beitrag von Frauen zum deutschen Widerstand gewürdigt hat, war vom mutigen Widerstand von Frauen in anderen europäischen Ländern keine Rede. Um sie dem Vergessen zu entreißen, hat die Publizistin Florence Hervé eine Anthologie herausgegeben, in der 75 Frauen aus mehr als zwanzig Ländern vorgestellt werden. Hierzu beigetragen hat „ein breites Team von Wissenschaftler*innen und Journalist*innen aus ganz Europa“, das das „historische Bild vom antifaschistischen Widerstand um die Frauenperspektive“ vervollständigt hat. Zugleich soll es Mut machen „für den Einsatz gegen Neofaschismus, Rechtspopulismus, Fremdenhass, Sexismus und Krieg“, heißt es in der Verlagsbeschreibung. Das „Kompendium des Widerstands“ stelle eine „würdige Hommage an mutige Frauen im Widerstand gegen faschistische Tyrannei und Barbarei in Deutschland und Europa“, schreibt Karlen Vesper u.a. in einer Rezension im „Neuen Deutschland“ vom 13. Oktober 2020.

Florence Hervé (Hg.)

Mit Mut und List. Europäische Frauen im Widerstand Gegen Faschismus und Krieg

PapyRossa Verlag Köln 2020, 294 Seiten, 17,90 €

25. Ausgabe des Grundrechte-Reports erschienen

Grundrechte-Report 2021



Herausgegeben von: Beatrix Deris, Jochen Grottel, Ralf Kössler, Mirko Laatz, Henning Enckel, Sarah Stroth, Paul Neumann, Britta Klein, Lea Willich, Beate Koll



Am 26. Mai wurde in einer online-Veranstaltung mit dem Titel „Ungleiche Freiheiten und Rechte in der Krise“ der Grundrechte-Report 2021 von Dr. Naika Foroutan, Professorin für Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie ist Direktorin des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung und des

Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Auch in diesem Jahr ist die Palette der Themen, Beiträge und Autor*innen breit gefächert und gibt einen Ein- und Überblick über die (gesundheits)politischen, arbeitsrechtlichen, klimapolitischen, kulturellen, bürger- und menschenrechtlichen Realitäten in der Bundesrepublik, die einer kritischen Bewertung unterzogen werden. Im Vorwort der Herausgeber*innen, aber auch in weiteren Beiträgen, bilden die Bekämpfung der Corona-Pandemie und die damit verbundenen teils gravierenden Eingriffe in Grundrechte einen Schwerpunkt dieser Report-Ausgabe.

Prof.Dr. Naika Foroutan erklärte auf der Pressekonferenz u.a.: „Einschränkungen von Grundrechten treffen meist die schwächsten und vulnerabelsten Gruppen in unserer Gesellschaft. Sie können sich am wenigsten dagegen wehren. Ungleiche Rechte spiegeln daher auch den strukturellen Rassismus in diesem Land.“

Der auch „Alternativer Verfassungsschutzbericht“ genannte Report ist das Projekt von 10 Bürger*innen- und Anwalt*innenorganisationen und wird herausgegeben von acht Persönlichkeiten. Seit 1997 wird der Umgang des Staates mit Bürger*innen- und Menschenrechten in Deutschland dokumentiert.

Grundrechte-Report 2021

Fischer Taschenbuch, Frankfurt/M.,

Juni 2021, rd. 260 Seiten, 12,- Euro

Die konkrete Utopie der Menschenrechte



Von dem Juristen Wolfgang Kaleck, u.a. Anwalt des Whistleblowers Edward Snowden, erschien sein jüngstes Buch mit dem Titel „Die konkrete Utopie der Menschenrechte“. In einer Rezension der „Süddeutschen Zeitung“, schreibt Judith Raupp, dass sich der Autor seit vielen Jahren auf der internationalen Ebene dafür einsetze, dass Verbrechen an den Menschenrechten strafrechtlich geahndet werden müssen. In seiner aktuellen

Publikation gehe Kaleck der Frage nach, „wie der Erfolg von Menschenrechtsarbeit zu messen sei“ und er kritisiere jene, „die den Kampf für Gerechtigkeit verloren sehen“. Auch, dass in der Menschenrechtsbewegung häufig „ein paternalistischer, eurozentrischer Blick vorherrsche“, bemängelt der Jurist. Ihm gehe es um reale Möglichkeiten einer gesellschaftlichen Veränderung, an der sich Menschen aus vielen unterschiedlichen Zusammenhängen beteiligen sollten. Dazu gehöre auch, dass Prozesse vor Gericht mehr bewirken würden, wenn sie von Kampagnen begleitet würden.

(Süddt.Ztg. v. 9.5.2021/Azadi)

Wolfgang Kaleck

Die konkrete Utopie der Menschenrechte

S. Fischer Verlag, Frankfurt/M., 2021

176 Seiten, 21 Euro, e-book: 18,99 Euro

AZADÎ UNTERSTÜTZT

Mit einem Gesamtbetrag von **2757,65 Euro** hat AZADÎ in diesem Monat neun Anträge unterstützt, wobei in drei Fällen eine zweite Rate aus dem Vormonat gezahlt worden ist.

Bei den verbliebenen Vorgängen handelte es sich um: Ausweisungsverfügungen, ein (eingestelltes) Verfahren nach §86a StGB, ein (eingestelltes) Verfahren wg. Beleidigung von Polizisten als „Faschisten“, Klageverfahren gegen Beschlagnahmungen bei Verlag und Musik-Vertrieb, ein (eingestelltes) Verfahren wg. Verstoßes gegen das VersammlG sowie um Bücherlieferungen an mehrere Gefangene.

Aufgrund der jüngsten Festnahmen von drei Aktivisten wurden in diesem Monat **elf** kurdische Gefangene von AZADÎ mit insgesamt **1133 Euro** für Einkauf in den Gefängnissen unterstützt, ein weiterer Aktivist von einer OG der RH.

